

ENTGELTORDNUNG

1. Flughafenentgelte
 2. Entgelte Bodenabfertigungsdienste
 3. Entgelte Sonderdienstleistungen
-

FLUGHAFEN FRIEDRICHSHAFEN GMBH



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil 1 Flughafenentgelte	4
1.1 Allgemeine Bedingungen	5
1.2 Landeentgelte	7
1.3 Passagierentgelte	14
1.4 Abstellentgelte	15
1.5 Luftschiffentgelte	16
1.6 Anflugentgelte	17
1.7 Sicherheitsentgelte	18
1.8 Entgelte für Segelflugzeuge	18
Teil 2 Entgelte Bodenabfertigungsdienste	2
2.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
2.2 Abfertigung	7
Teil 3 Entgelte Sonderleistungen	2
3.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
3.2 CUTE-Entgelte	3
3.3 Sonderleistungen	4

Präambel

Der Bodensee-Airport Friedrichshafen ist der südlichste Verkehrsflughafen Deutschlands und verbindet die Vier-Länder-Region (Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein) mit dem internationalen Luftverkehr. Mit europaweiten Direktflügen und weltweiten Drehkreuzverbindungen trägt der Bodensee-Airport maßgeblich zur Stärke des Wirtschaftsstandortes bei.

Die Entgelte dienen dem wirtschaftlichen Betrieb des Flughafens und sollen einen Kostendeckungsgrad von 100% erweisen.

Folgende Entgelte werden üblicherweise für die Benutzung des Flughafens gemäß Teil 1 dieser Entgeltordnung verrechnet:

Für die Landung am Flughafen mit einem Luftfahrzeug wird ein Landeentgelt in Abhängigkeit von Gewicht, Gewichtsklasse sowie von lärm- und emissionsabhängigen Gesichtspunkten fällig.

Bei einer Landung zu besonders frühen oder späten Uhrzeiten wird zusätzlich ein erhöhtes Entgelt berechnet.

Passagierentgelte werden für alle an Bord befindlichen Passagiere berechnet. Beim Start ist pro Passagier ein Sicherheitsentgelt zu zahlen.

Für Flugsicherheitsdienstleistungen wird ein Anflugentgelt erhoben.

Bei einer Abstellung über vier Stunden werden Abstellentgelte fällig.

Bei der Flughafennutzung durch Luftschiffe werden Luftschiffentgelte am Flughafen fällig.

Teil 1

Flughafenentgelte

1.1 Allgemeine Bedingungen

1.1.1 Schuldnerregelung

Schuldner der Lande-, Passagier-, Abstell-, Luftschiff-, Anflug- und Sicherheitsentgelte sind, jeweils als Gesamtschuldner,

- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird, sowie
- b) die Luftverkehrsgesellschaft(en) als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing), sowie
- c) der Luftfahrzeughalter des Luftfahrzeugs, welches gelandet ist, sowie
- d) der Eigentümer des Luftfahrzeugs, welches gelandet ist, sowie
- e) die – natürliche oder juristische – Person, die das Luftfahrzeug, welches gelandet ist, tatsächlich oder rechtlich in Gebrauch hat oder es führt, ohne Halter oder Eigentümer zu sein (z.B. aber nicht abschließend Mieter, Leasingnehmer), einschließlich der – natürlichen wie juristischen - Person für welche eine dritte Person – natürliche wie juristische - das Luftfahrzeug, das gelandet ist, tatsächlich oder rechtlich in Gebrauch hat (z.B. aber nicht abschließend der Flugzeugcharterer).

1.1.2 Bemessungsgrundlage

Das Landeentgelt und Abstellentgelt bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien für Flugzeuge, Drehflügler und Motorsegler nach der höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeugs (MTOM), bei einer Abflugmasse des Luftfahrzeugs (MTOM) über 2 to zusätzlich nach der Zahl der sich bei der Landung an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste. Aktive Crew-Mitglieder (PiC, Co-Pilot, Flugbegleiter und Fluglehrer) zählen hierbei nicht als Fluggäste.

Das MTOM ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) - Basic Manual - Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugs zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

1.1.3 Ausnahmeregelungen

- Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- In die Zahl, der bei der Landung des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste, werden Kinder unter zwei Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz nicht einbezogen.

1.1.4 Zahlungszeitpunkt

Die Lande-, Passagier-, Abstell-, Luftschiff-, Anflug- und Sicherheitsentgelte sind vor dem Start in EURO zu entrichten; in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden. Für die Nachsendung einer Rechnung behält sich der Flughafenunternehmer vor, eine eventuell anfallende Bearbeitungsgebühr zu erheben.

1.1.5 Umsatzsteuer

Die Lande-, Passagier-, Abstell-, Luftschiff-, Anflug- und Sicherheitsentgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuer-Gesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

1.2 Landeentgelte

1.2.1 Allgemeines

Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Friedrichshafen ist ein Entgelt (Landeentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das Landeentgelt bemisst sich nach dem höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abfluggewicht des Luftfahrzeugs (MTOM) sowie nach seiner Lärm- und Emissionskategorie.

Das MTOM ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) – Basic Manual – Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrundegelegt. Als Nachweis für die Erfüllung der Lärmklasse bzw. der Lärmkategorie des Luftfahrzeugs gelten:

- die Bestätigungen und Eintragungen in Lärmzeugnissen nach NfL II – 65/03, ausgestellt durch eine Zulassungsbehörde, oder
- Kennzeichnung nach § 4 Abs. 6 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. Januar 1999 gemäß NfL II – 138/99 (Umweltschutzzeichen), oder
- die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen.

Als Nachweis für die Zuordnung zur Emissionskategorie wird eine anerkannte Datenbank benutzt. Der Luftfahrzeughalter kann alternativ vergleichbare Unterlagen oder Urkunden vorlegen.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfbar nachweisbaren Nachweises über die Einhaltung der o. g. Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter rechtzeitig vor der Landung. Der Nachweis ist beim Flughafenunternehmer vorzulegen, der ihn überprüft und dokumentiert.

Erfolgt keine Vorlage der entsprechenden Nachweise, so werden die Entgelte auf Grundlage der dem Flughafenunternehmer vorliegenden Daten zu diesem Luftfahrzeugtyp berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Für die Luftfahrzeuge mit einem MTOM von mehr als 2.000 kg (Abschnitt 1.2.3 und 1.2.4) gilt die Zulassung nach ICAO Annex 16 Chapter 3/4, wenn für die Luftfahrzeuge anhand von Herstellerangaben oder anhand vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die nach Chapter 3/4 zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage des entsprechenden Nachweises durch den Entgeltschuldner im Sinne von Punkt 1.1.1 dieser Entgeltordnung vor dem Start. Alle anderen Luftfahrzeuge werden analog nach den Lärmgrenzwerten des ICAO Annex 16 eingeteilt.

Die Bonusregelung gilt für alle Flugzeugtypen, die in der Bonusliste für startende und landende Flugzeuge des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind. (Derzeit gültige Fassung: NfL I 83/03). Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

1.2.2 Landeentgelte bis 2.000 kg MTOM

Der nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Flugzeuges bemessene Teil des Landeentgelts beträgt in EURO je Landung:

→ bei Luftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse (MTOM) bis 2.000 kg:

Antriebsart		Propellerflugzeuge einschließlich Motorsegler und Luftsportgeräte			andere Antriebsart und Hubschrauber
		Lärmklasse A (erhöhter Schallschutz)	Lärmklasse B (besonderer Schallschutz)	Lärmklasse C	nicht relevant
MTOM	bis 1.200 kg	13,00 €	28,00 €	36,00 €	28,00 €
	über 1.200 kg bis 2.000 kg	21,00 €	39,00 €	60,00 €	39,00 €

1.2.3 Landeentgelte über 2.000 kg bis 14.000 kg MTOM

Der nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Flugzeuges bemessene Teil des Landeentgelts beträgt in EURO je Landung:

→ bei Luftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse (MTOM) über 2.000 kg unter 14.000 kg

Luftfahrzeuge		alle Antriebsarten	
Zulassung		nach ICAO Annex 16 Chapter 3/4 und in der Bonusliste	ohne
MTOM	je angefangene 1.000 kg	12,00 €	27,90 €

1.2.4 Landeentgelte über 14.000 kg MTOM

Der nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Flugzeuges bemessene Teil des Landeentgelts beträgt in EURO je Landung bei Flügen im innerdeutschen und grenzüberschreitenden Verkehr

→ bei Luftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse (MTOM) über 14.000 kg

Luftfahrzeuge		alle Antriebsarten	
Zulassung		nach ICAO Annex 16 Chapter 3/4 und in der Bonusliste	ohne
MTOM	je angefangene 1.000 kg	8,50 €	25,80 €

1.2.5 Lärmabhängiges Landeentgelt

Für jede Landung ist an den Flughafenunternehmer ein lärmabhängiges Landeentgelt zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt mit Festbeträgen pro Lärmkategorie.

Die Einstufung in die jeweilige Lärmkategorie erfolgt nach dem kumulierten Wert (ICAO Annex 16) aus den drei zertifizierten Lärmwerten (Lateral, Approach und Flyover) gemäß Lärmzeugnis des Luftfahrzeugs. Bis zur Vorlage der Unterlagen durch den Luftfahrzeughalter wird der dem Flughafenunternehmer bekannte kumulierte Lärmwert des Luftfahrzeugtyps zugrunde gelegt (international anerkannte Datenbank mit Flugzeugregistrierungen, für die Klassifizierung der wichtigsten Flugzeugtypen siehe Anhang 2). Eine Änderung des kumulierten Lärmwertes gemäß Airplane Flight Manual (AFM) wird nur anerkannt, wenn die Änderung durch den Luftfahrzeughalter rechtzeitig vor der Landung mitgeteilt worden ist. Das lärmabhängige Landeentgelt beträgt für jede Landung:

Lärmkategorie	Max. MTOW	EPNdB*	Entgelt
Kat L1	<2		1,00 €
Kat L2	<5		10,00 €
Kat L3	<10		25,00 €
Kat L4	>10	240,0 EPNdB - 252,8 EPNdB	40,00 €
Kat L5	>10	252,9 EPNdB – 265,7 EPNdB	100,00 €
Kat L6	>10	265,8 EPNdB – 278,6 EPNdB	220,00 €
Kat L7	>10	278,7 EPNdB – 285,1 EPNdB	340,00 €
Kat L8	>10	über 285,1 EPNdB	520,00 €

*EPNdB = Effectively Perceived Noise dB, kumulierter Wert aus den 3 zertifizierten Lärmwerten im Lärmzeugnis

1.2.6 Emissionsabhängiges Landeentgelt

Das emissionsabhängige Landeentgelt wird je ausgestoßenem Kilogramm-Stickoxidäquivalent (= Emissionswert) im standardisierten Lande- und Startvorgang („Landing and Take-Off-Zyklus“, LTO) eines Luftfahrzeugs für jede Landung berechnet. Die Abrechnung erfolgt mit Festbeträgen pro Emissionskategorie.

Die Ermittlung des Emissionswertes erfolgt unter Anwendung der ERLIG-Formel (ERLIG = Emission Related Landing Charges Investigation Group, ECAC) auf der Grundlage zertifizierter Stickoxid- (NO_x) und Kohlenwasserstoff- (HC) Emissionen pro Triebwerk im LTO-Zyklus gemäß Vorschrift ICAO Annex 16, Volume II. Die notwendigen Angaben zu Luftfahrzeug- und Triebwerkstypen werden anhand einer anerkannten Datenbank (für die Klassifizierung der wichtigsten Flugzeugtypen siehe Anhang 1).

Grundlage für die Ermittlung der Emissionswerte sind die ICAO-Datenbank für Turbofan- und Jet-Triebwerke und die Datenbank der FOI Swedish Defence Research Agency für Turboprop-Triebwerke. Sollten in diesen Emissionsdatenbanken für einen Triebwerkstypen keine oder abweichende Einträge vorhanden sein, so wird unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien der höchste verzeichnete Emissionswert angesetzt. Der Einsatz eines Triebwerkstyps mit niedrigeren Emissionswerten ist dem Flughafenunternehmer durch Vorlage des Airplane Flight Manuals (AFM) in Verbindung mit dem entsprechenden ICAO-Zertifikat oder dem Herstellernachweis rechtzeitig vor der Landung nachzuweisen. Solange dies nicht nachgewiesen ist, legt der Flughafenunternehmer der Entgeltberechnung jeweils den Emissionswert zugrunde, der für den Luftfahrzeug- bzw. Triebwerkstyp bekannt ist.

Jede Erhöhung oder Reduzierung der Emissionswerte des Luftfahrzeugs gemäß AFM, ICAO-Zertifikat oder Herstellernachweis ist dem Flughafenunternehmer unverzüglich mitzuteilen.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Das emissionsabhängige Landeentgelt beträgt für jede Landung:

Emissionskategorie	NO _x + HC (LTO)*	Entgelt
Kat E1	<1kg	1,00 €
Kat E2	1,1kg - 4,0 kg	10,00 €
Kat E3	4,1kg - 7,0 kg	20,00 €
Kat E4	7,1 kg - 10,0 kg	30,00 €
Kat E5	10,1 kg - 13,0 kg	50,00 €
Kat E6	13,1 kg - 16,0 kg	70,00 €
Kat E7	16,1 kg - 19,0 kg	100,00 €
Kat E8	>19,1 kg	200,00 €

1.2.7 Erhöhte Entgelte

Die unter Punkt 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4 genannten Entgelte erhöhen sich, sofern die Landung und/oder der Start zu folgenden Uhrzeiten erfolgen.

Zeitabhängiges Sonderentgelt morgens				
Wochentag	Zeit	Zeitintervall	Artikel-Nr.	VK-Preis
Mo – Fr	0:00 - 6:00 Uhr	je 15 Min	20115	65,00 €
Sa	0:00 - 6:00 Uhr	je 15 Min	20116	65,00 €
	6:00 - 9:00 Uhr	je 60 Min	20117	65,00 €
So	0:00 - 6:00 Uhr	je 15 Min	20107	130,00 €
	6:00 - 9:00 Uhr	je 60 Min	20108	130,00 €

Zeitabhängiges Sonderentgelt abends				
Wochentag	Zeit	Zeitintervall	Artikel-Nr.	VK-Preis
Mo – Fr	22:00 - 22:30 Uhr	---	20109	65,00 €
	22:30 - 23:59 Uhr	je 15 Min	20110	65,00 €
Sa	20:00 - 23:59 Uhr	je 15 Min	20112	65,00 €
So	20:00 - 22:00 Uhr	je 60 Min	20113	130,00 €
	22:00 - 23:59 Uhr	je 15 Min	20114	130,00 €

Alle angegebenen Zeiten sind Ortszeiten..

An gesetzlichen Feiertagen wird das zeitabhängige Sonderentgelt dem Sonntag entsprechend abgerechnet.

Voraussetzung für die Berechnung der oben genannten Entgelte ist eine verbindliche Anmeldung der Landung / des Starts bei der Luftaufsicht bis 19.00 Uhr Ortszeit und spätestens zwei Stunden vor der geplanten Landung / dem geplanten Start. Als Berechnungsgrundlage gilt die angemeldete bzw. tatsächliche Lande- / Startzeit. Verspätungen oder Verzögerungen, die der Flughafenunternehmer nicht verschuldet hat, gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.

Für alle anderen Luftfahrzeuge außerhalb des ICAO Annex 16, der Bonusliste oder deren analoge Lärmgrenzwertanwendung erhöht sich das zeitabhängige Sonderentgelt um 50%.

Bei Anmeldungen für Landungen und Starts, die später als bis zwei Stunden vor dem Ereignis erfolgen, sowie generell bei Landungen und Starts ohne Anmeldung bei der Luftaufsicht wird ein zusätzliches Abrufentgelt von einmalig 200,00 EUR und ein Aufschlag von 25% auf die Passagiergebühr erhoben.

1.2.8 Ermäßigungen bei Schul- und Einweisungsflügen

Die unter Punkt 1.2.2; 1.2.3 und 1.2.4 genannten Entgelte ermäßigen sich außer in der Zeit von 12.30 Uhr – 14.30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen

- bei Schulflügen und Einweisungsflügen, sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flughafens erfolgen um 25 %
- Mindestens beträgt das Landeentgelt bei Luftfahrzeugen mit Lärmnachweis 13,00 €
- bei Luftfahrzeugen ohne Lärmnachweis mindestens 30,00 €

1.2.9 Definitionen

→ Schulflüge

Schulflüge im Sinne von Punkt 1.2.8 sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal notwendig sind. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

→ Einweisungsflüge

Einweisungsflüge im Sinne von Punkt 1.2.8 sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen; die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeugs befinden.

1.2.10 Besondere Bestimmungen

→ **Touch and Go**

Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeugs bemessene Teil des Landeentgelts ist auch bei einer Bodenberührung (bei IFR-Trainings-Anflügen auch ohne Bodenberührung) mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeugs zu entrichten.

→ **Schwebeflüge von Drehflüglern**

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgelts je angefangene 10 Minuten erhoben. Die Ermäßigungen für Schul- und Einweisungsflüge von Punkt 1.2.8 kommen zur Anwendung.

1.3 Passagierentgelte

1.3.1 Zahlungspflicht

Für die Zahl der bei Landung des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste ist ein Passagierentgelt zu entrichten.

Passagiere sind auch Mitarbeiter – mit Ausnahme der diensthabenden Crew – der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei der Landung des Luftfahrzeugs an Bord befinden,.

1.3.2 Passagierentgelt nach Zahl der an Bord befindlichen Passagiere

Das Passagierentgelt, das sich nach der Zahl der bei Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Passagiere bemisst, beträgt pro Passagier:

- sofern der vorausgegangene Start des Luftfahrzeugs auf einem Flugplatz in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Land der Europäischen Union oder in Island, Norwegen oder der Schweiz erfolgt ist: **7,43 €**
- sofern der vorausgegangene Start des Luftfahrzeugs auf einem außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb einem Land der Europäischen Union oder außerhalb Island, Norwegen oder der Schweiz erfolgt gelegenen Flugplatz erfolgt ist: **7,96 €**

1.4 Abstellentgelte

1.4.1 Zahlungspflicht

Die Entgeltschuldner im Sinne von Punkt 1.1.1 dieser Entgeltordnung haben für die Abstellung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen einen Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

1.4.2 Massenbezogene Abstellentgelte

- Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden und jede angefangenen 1.000 kg der Höchstabflugmasse je **4,10 €**
- Es beträgt mindestens **15,00 €**

1.4.3 Ausnahmeregelung

Für eine Abstellung für einen Zeitraum von insgesamt höchstens vier Stunden nach der Landung bzw. nach dem Herausrollen aus einer Halle und vor dem darauffolgenden Start des Luftfahrzeugs wird kein Abstellentgelt erhoben.

1.5 Luftschiffentgelte

1.5.1 Zahlungspflicht

Für die Benutzung des Flughafens mit Luftschiffen ist durch die Entgeltsschuldner im Sinne von Punkt 1.1.1 ein Ankermastentgelt und das Landeentgelt zu entrichten.

1.5.2 Ankermastentgelt

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt:

→ für Luftschiffe bis	50 m Gesamtlänge	80,00 €	/ je angefangene 24 Std.
→ für Luftschiffe bis	80 m Gesamtlänge	125,00 €	/ je angefangene 24 Std.
→ für Luftschiffe bis	100 m Gesamtlänge	250,00 €	/ je angefangene 24 Std.
→ für Luftschiffe über	100 m Gesamtlänge	400,00 €	/ je angefangene 24 Std.

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgelts maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

1.5.3 Landeentgelt

Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt:

→ für Luftschiffe bis	50 m Gesamtlänge	21,00 €
→ für Luftschiffe bis	80 m Gesamtlänge	32,50 €
→ für Luftschiffe bis	100 m Gesamtlänge	53,00 €
→ für Luftschiffe über	100 m Gesamtlänge	88,00 €

1.6 Anflugentgelte

1.6.1 Zahlungspflicht

Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge wird von den Entgeltsschuldern im Sinne von Punkt 1.1.1 beim An- und Abflug am Flughafen Friedrichshafen ein Entgelt (Anflugentgelt) erhoben.

Als eine Inanspruchnahme gilt die Verwendung von Flugsicherheitsdienstleistungen zum Zwecke eines Starts / einer Landung. Zähleinheit ist der Einflug bzw. die Landung. Wiederholte Durchstartflüge gelten jeweils als gesondert abzurechnender Vorgang.

1.6.2 Massenbezogene Anflugentgelte

Das Entgelt für eine Inanspruchnahme beträgt

→ bis 2.000 kg Höchstabflugmasse:	3,50 €
→ von 2.001 kg bis 19.999 kg Höchstabflugmasse je angefangene 1.000 kg:	3,29 €
→ ab 20.000 kg Höchstabflugmasse je angefangene 1.000 kg:	2,92 €

1.6.3 Ermäßigungen

Bei Schul- und Einweisungsflügen entsprechend [Punkt 1.2.9](#) der am Flughafen Friedrichshafen ansässigen Luftfahrtunternehmen und Luftsportvereinen wird für Landungen, „Touch and Go“ oder Tiefanflüge jeweils aus der Platzrunde ein Rabatt von 25 % eingeräumt.

1.7 Sicherheitsentgelte

1.7.1 Zahlungspflicht

Zusätzlich zu den Landeentgelten, einschließlich der Grundentgelte, und/oder den Passagierentgelten sind Sicherheitsentgelte zu entrichten.

Die Sicherheitsentgelte dienen

- a) zur Refinanzierung von
 - Sicherungsmaßnahmen für die Bereitstellung für Sicherheitseinrichtungen
 - Versicherungs-Zusatzprämien für Kriegs- und Terrorrisiko
- b) zur Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen entsprechend
 - EU-Verordnungen
 - Nationalen Luftsicherheitsprogramm (NLSP)
- c) zur Durchführung von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen für die Kontrolle anderer Personen als Fluggästen

1.7.2 Passagierbezogene Sicherheitsentgelte

Die Sicherheitsentgelte betragen bei Passagierflügen für

→ Sicherungsmaßnahmen nach a)	0,69 €
→ Sicherheitsmaßnahmen nach b)	1,56 €
→ zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen nach c)	<u>0,23 €</u>
	Σ 2,48 €

pro Passagier.

Passagiere ist die Zahl der bei Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste mit der Ausnahme der aktiven Crew-Mitglieder (PiC, Co-Pilot, Flugbegleiter und Fluglehrer).

1.8 Segelflugzeuge

Für Segelflugzeuge werden Entgelte nach besonderer Vereinbarung erhoben.

Anhang 1:

Lärmklassen für Luftfahrzeuge für Punkt 1.2.3 und 1.2.4

Lärmklasse A (“erhöhter Schallschutz“)

Analog zu § 4 Absatz 3 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung entsprechen propellergetriebene Flugzeuge bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht und Motorsegler den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte •bei Kapitel 6 – Flugzeugen um mindestens 6 dB(A) oder bei Kapitel 10 – Flugzeugen um mindestens 7 dB(A) unterschreiten.

Lärmklasse B (“besonderer Schallschutz“)

Bei propellergetriebenen Luftfahrzeugen bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht muss der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel die in der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der Anlage 2 festgelegten Lärmgrenzwerte mindestens erreichen. Historische Flugzeuge bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht mit einem Baujahr vor 1960 werden nach Lärmkategorie B abgerechnet, sofern sie kein besser lautendes Lärmzeugnis vorweisen können.

Lärmklasse C

Bei propellergetriebenen Luftfahrzeugen bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht überschreitet der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel die in der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der Anlage 2 festgelegten Lärmgrenzwerte.

Anhang 2:
Klassifizierung der wichtigsten Flugzeugtypen für
Pkt. 1 2.5 und 1.2.6
(Lärm- und Emissionskategorie)

			Lärm- kategorie	Emis- sions- kategorie
Airbus A320 Serie	A318	Airbus A 318	L6	E4
	A319	Airbus A 319	L6	E4
	A320	Airbus A 320	L6	E5
	A321	Airbus A 321	L7	E7
ATR	AT45	ATR 42-500	L4	E2
	AT76	ATR 72-600	L5	E2
Boeing 737	B733	B 737-300	L6	E4
	B734	B 737-400	L6	E4
	B735	B 737-500	L6	E4
	B737	B 737-700	L6	E4
	B738	B 737-800	L6	E5
	B739	B 737-900	L6	E5
Bombardier Canadair Regional Jet	CRJ9	CRJ 900	L5	E3
Bombardier DHC-8 Serie	DH8C	DHC-8 Q300	L5	E2
	DH8D	DHC-8 Q400	L5	E2
Bombardier Global Serie	GLEX	Bombardier BD-700 Global Express	L5	E3
	GL5T	Bombardier BD-700 Global 5000	L5	E3
	GL6T	Bombardier Global 6000	L5	E3
Dornier	D328	Dornier 328	L5	E2
	J328	Dornier 328 Jet	L5	E2
Embraer	E135	Embraer E 135	L5	E2
	E145	Embraer E 145	L5	E2
	E170	Embraer E 170	L6	E3
	E190	Embraer E 190	L6	E3
Fokker	F50	Fokker 50	L5	E2
	F70	Fokker 70	L5	E3
	F100	Fokker 100	L5	E3
Gulfstream	GLF5	Gulfstream 5	L5	E3
	GLF4	Gulfstream 4	L5	E3
	GLF6	Gulfstream G650	L5	E3
	GALX	Gulfstream G200	L5	E3

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil 2 Geschäftsbedingungen Bodenabfertigungsdienste	2
2.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
2.2 Abfertigung	7

Teil 2

Bodenabfertigungsdienste

2.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Abfertigung von Luftfahrzeugen wird durch die Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen durchgeführt:

2.1.1 Geltungsbereich

2.1.1.1

Die FFG führt im Rahmen der Abfertigung die unter Punkt 2.2.1 "Verzeichnis der Grundleistungen" aufgeführten Leistungen durch.

2.1.1.2

Die FFG führt im Rahmen der Abfertigung auf Anforderung auch solche Leistungen durch, die in diesem Verzeichnis der Grundleistungen nicht aufgeführt sind oder den dort aufgeführten Leistungsumfang überschreiten. Die erbrachten Sonderleistungen werden gemäß der jeweils gültigen Fassung der „Entgelte für Sonderleistungen“ (Teil 3) in Rechnung gestellt.

2.1.2 Umfang der Leistung

2.1.2.1

Die FFG führt die von ihr zu erbringenden Leistungen mit geschultem Personal sowie mit Anlagen und Geräten durch, die dem auf dem Flughafen Friedrichshafen üblichen und regelmäßig wiederkehrenden Abfertigungsumfang entsprechen. Die FFG ist dabei berechtigt, sich Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

2.1.2.2

Die Luftfahrtunternehmen geben ihre Flugpläne der FFG so früh wie möglich (mindestens 24 Stunden im Voraus) und so rechtzeitig bekannt, dass die FFG die ihr aus dem "Verzeichnis der Grundleistungen" obliegenden Leistungen erfüllen kann. Die Luftfahrtunternehmen setzen sich rechtzeitig mit der FFG in Verbindung, wenn über den üblichen und regelmäßig wiederkehrenden Abfertigungsumfang hinaus ein besonderes Gerät oder besondere Leistungen erforderlich werden.

2.1.2.3

Verspätet sich ein gemäß Ziffer 2.1.2.2 angemeldetes Flugzeug und ergibt sich daraus eine Überschneidung der Abfertigung anderer von der FFG zu bedienenden Flugzeuge, so behält sich die FFG vor, solchen anderen Flugzeugen bei der Bereitstellung der zu leistenden Dienste Vorrang zu geben. Dies gilt auch für Ausweichlandungen und für Flüge, die innerhalb von weniger als 24 Stunden vor der geplanten Landung angemeldet wurden, die die FFG im Rahmen ihrer Möglichkeiten abfertigen wird.

2.1.2.4

Bei Notfällen im Rahmen der Bodenverkehrsdienste ist die FFG berechtigt, unverzüglich und ohne vorherige Absprache mit dem Luftfahrtunternehmen alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Luftfahrtunternehmen, in dessen Bereich der Notfall eingetreten ist, hat die Kosten hierfür zu tragen, es sei denn, dass der Notfall durch die FFG verursacht wurde.

2.1.3 Haftung

Der Auftraggeber stellt die FFG von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Dritten gegen die FFG erhoben werden. Für alle Schäden an Personen oder Sachen, die durch den Auftraggeber oder das Verhalten seiner Mitarbeiter bei der Ausführung des Auftrages verursacht werden, haftet der Auftraggeber.

Die FFG haftet nicht für Schäden an Personen oder Sachen, die bei oder anlässlich der beauftragten Leistungen entstehen, es sei denn, diese Schäden werden von der FFG oder ihren Bediensteten schuldhaft herbeigeführt. Folgeschäden werden durch die FFG nicht gedeckt und werden nach IATA AHM 810 Teil 2 geregelt.

Eine etwaige Haftung aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos bleibt hiervon unberührt.

Für Schäden oder für abhanden gekommenes Reisegepäck, Luftfracht, Luftpost oder lebende Tiere haftet die FFG nach Maßgabe des Montrealer Abkommens.

Im Einzelfall geht die Haftung der FFG nicht weiter als die der Auftraggeber gegenüber ihren anderen Vertragspartnern.

2.1.4 Entgelte

- Für die von der FFG zu erbringenden Grundleistungen sind pauschale Abfertigungsentgelte entsprechend der jeweils gültigen Fassung der „Abfertigungsentgelte für Grundleistungen“ (Teil 2, Punkt 2.2) zu erbringen.

Das Abfertigungsentgelt ist eine Pauschale. Die Nichtinanspruchnahme von Leistungen aus dem „Verzeichnis der Grundleistungen“ bewirkt keinen Nachlass auf die Pauschale.

Für die über den Umfang der Grundleistungen hinausgehenden Leistungen werden gesonderte Entgelte gemäß der jeweils gültigen Fassung der „Entgelte für Sonderleistungen“ (Teil 2, Punkt 3) in Rechnung gestellt.

Die angegebenen Entgelte sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

- Die FFG behält sich eine jederzeitige Änderung der Entgelte vor. Die Luftfahrtunternehmen werden 30 Tage vorher über diese Änderungen unterrichtet.

2.1.5 Zahlungsweise

- Die anfallenden Entgelte sind jeweils vor dem Start in bar zu bezahlen, sofern nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung setzt voraus, dass der FFG eine Sicherheitsleistung (Depotzahlung, Bankbürgschaft) in der von der FFG festgesetzten Höhe zur Verfügung gestellt wird.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Friedrichshafen.
- Die Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Friedrichshafen in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

2.1.6 Umsatzsteuer

Die Abfertigungs- und PRM-Entgelte sind Entgelte im Sinne des §10 Abs.1 des Umsatzsteuer-Gesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2.2 Abfertigung

2.2.1 Verzeichnis der Grundleistungen

2.2.1.1 Leistungen gemäß IATA AHM 810 / Standard Ground Handling Agreement SGHA (SGHA Stand Januar 2013)

Folgende Leistungen sind verfügbar:

Section 2. Passenger Services

- Passenger Services/General 2.1.3 (a, b) (2., 6.)

Section 3. Ramp Services

- Baggage Handling 3.1.1 (1.); 3.1.2 (a); 3.1.3 (a); 3.1.4 (a); 3.1.5;
3.1.6 (a, b); 3.1.8;
- Marshalling 3.2.1 (a, b);
- Parking 3.3.1 (a, b); 3.3.2 (a, b) (6.);
- Ancillary Items 3.4.1 (a, b) (1., 4., 5.)
- Ramp/Flight Deck Communication 3.5.1; 3.5.2 (c);
- Loading and Unloading 3.6.1 (a, b, c) (1.); 3.6.3 (a, b, c); 3.6.4 (a, b) (1., 2.);
3.6.5 (a, b) (1.); 3.6.6 (a, b, d, e); 3.6.7 (b);
- Safety Measures 3.7.1 (a) (1.), (b) (1.); 3.7.2 (a) (1., 2.); 3.7.3;
- Toilet Service 3.11.1 (a, b) (1., 2.);
- Water Service 3.12.1 (a, b) (1., 2., 3.);
- De-Icing/anti Icing Services 3.16.3; 3.16.4 (a, b) (1., 2.); 3.16.5; 3.16.6; 3.16.7;
3.16.8; 3.16.9

Section 6. Support Services

- Ramp Fueling 6.5.1; 6.5.2; 6.5.3 ohne defueling;
6.5.4 ohne defueling; 6.5.6 (a, b) ohne defueling;
6.5.7 ohne defueling; 6.5.8; 6.5.9

Anmerkung: Die Flughafen Friedrichshafen GmbH führt generell kein Defueling durch.

Folgende Leistungen sind als Sonderleistung auf Anfrage möglich:

Section 3. Ramp Services

- Baggage Handling 3.1.2 (b, c); 3.1.3 (b); 3.1.4 (b);
- Ancillary Items 3.4.1 (c) (1., 4., 5.);
- Ramp/Flight Deck Communication 3.5.2 (a, b, d);
- Loading and Unloading 3.6.2 (a, b) (1., 2.); 3.6.6 (c);
3.6.8 (a, b) nur bei wiederkehrenden Flügen;
- Moving of aircraft 3.8.1 (a, b) (1., 2.); 3.8.2 (a, c);

2.2.2 Abfertigungsentgelte für Grundleistungen

2.2.2.1 Grundleistungen der Bodenverkehrsdienste

Für Abfertigungsleistungen innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten, die den Grundleistungen gem. Verzeichnis entsprechen, sind Entgelte gemäß nachfolgender Tabelle „Abfertigungsentgelte für Grundleistungen“ zzgl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer zu entrichten.

2.2.2.2 Erhöhte Abfertigungsentgelte für Grundleistungen

a) Getrennte Abfertigung

Bei getrennter Abfertigung, d. h. wenn Landung und Start eines Luftfahrzeugs nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Übernachtung, Flugabbruch, Überführung usw.) oder wenn der zeitliche Abstand zwischen Landung und Start eines Luftfahrzeuges mehr als 4 Stunden beträgt, so erhöht sich das Abfertigungsentgelt für Grundleistungen um 25 % auf 125 %, bei einem Aufenthalt des Luftfahrzeuges über 24 Stunden erhöht sich das Abfertigungsentgelt für Grundleistungen um 100 % auf 200 %.

b) Abfertigung außerhalb der Betriebszeiten des Flughafens

Für die Abfertigung des Luftfahrzeugs außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit des Flughafens erhöht sich das Abfertigungsentgelt für Grundleistungen um 50 % auf 150 %.
Fallen ein zur Abfertigung außerhalb der Betriebszeit angemeldeter Start bzw. angemeldete Landung kurzfristig aus, so werden 50 % des Abfertigungsentgeltes für Grundleistungen fällig.

c) Wieder- oder Teilentladung abgefertigter Flugzeuge

Muss nach abgeschlossener Beladung eine Wieder- oder Teilentladung erfolgen, wird die dadurch bedingte Mehrarbeit durch einen Zuschlag von 50 % auf das Abfertigungsentgelt berechnet.

2.2.2.3 Verspätungen

Verspätet sich ein gemäß Ziffer 1.2.2 angemeldetes Flugzeug um mehr als 2 Stunden, so behält sich die FFG vor, ein gesondertes Entgelt für die bereits getroffenen Vorbereitungen zu berechnen.

2.2.2.4 PRM-Entgelt

Als Grundlage zur Erhebung dieses Entgeltes gilt die PRM (Personen mit eingeschränkter Mobilität) EU-Verordnung 1107/2006 und umfasst die Durchführung und Gestellung von Equipment des Behindertentransportes.

Dieses PRM-Entgelt bemisst sich nach der (Anzahl) Zahl der beim Start an Bord befindlichen Fluggäste. In der Zahl der bei dem Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz nicht einbezogen.

Das PRM-Entgelt beträgt pro abfliegenden Fluggast: € 0,25

2.2.2.5 Weitere Leistungen

Für weitere Leistungen wird das Entgelt entsprechend Art und Umfang der Leistungen gemäß gültiger Entgeltordnung (Teil 3, Punkt 3 „Entgelte für Sonderleistungen“) festgesetzt.

2.2.3 Abfertigungsentgelte (BVD)

→ Allgemeine Luftfahrt

Gewicht (MTOM)	Artikel-Nr.	Handlinggebühren
bis 2 t	10026	8,40 €
bis 3 t	10029	16,00 €
bis 5 t	10031	53,00 €
bis 10 t	10033	126,00 €
über 10 t je angef. t	10034	17,30 €

→ Für die Kalkulation der Abfertigungsentgelte im BVD für Flugzeuge im Linien- und Charterflugverkehr bitte Kontakt aufnehmen mit

Flughafen Friedrichshafen GmbH
Luftaufsicht
Tel. +49 7541 284 120
e-mail: luftaufsicht@bodensee-airport.eu

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil 3 Geschäftsbedingungen Sonderleistungen	2
3.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
3.2 CUTE-Entgelt	3
3.3 Sonderleistungen	4

Teil 3

Sonderleistungen

3.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen (Sonderleistungen) werden auf Anforderung durchgeführt, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Leistungen besteht nicht, soweit keine vertraglichen Verpflichtungen vorliegen. Durchgeführte Leistungen und Lieferungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

Mindestberechnungseinheit für Sonderleistungen ist die genannte Berechnungseinheit. Soweit nicht anders geregelt, werden jeweils angefangene Einheiten berechnet.

Der am Tage der Leistung gültige Satz der Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht eine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt. Maßgeblich für die Umsatzsteuerbefreiung ist der Rechnungsempfänger.

Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

3.2 CUTE-Entgelt

Die Disposition der Check-in Schalter wird von der Flughafen Friedrichshafen GmbH vorgenommen. Im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges ein Entgelt für die Nutzung des CUTE-Equipments zur EDV-gestützten Passagierabfertigung an den Flughafenunternehmer zu entrichten unabhängig von der Tatsache, ob die Abfertigung über CUTE oder manuell durchgeführt wird.

Gemäß IATA Resolution 753 sind die Fluggesellschaften zur lückenlosen Erfassung des aufgegebenen Passagiergepäcks verpflichtet. Die entsprechende Erfassung erfolgt über SITA BagJourney Solution, die die Abgabe des Gepäcks durch den Passagier beim Check-In Schalter, das Verladen des Gepäcks in das Flugzeug, die Lieferung des Gepäcks in die Gepäckrückgabe und die Rückgabe des Gepäcks an den Passagiere erfasst. Diese Leistung wird über das CUTE-Entgelt abgedeckt.

Das CUTE-Entgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Das CUTE-Entgelt beträgt pro abfliegenden Fluggast: **0,72 €**

3.3 Sonderleistungen

<u>Leistung</u>	<u>Artikel-Nr.</u>	<u>Einheit</u>	<u>VK-Preis</u>
-----------------	--------------------	----------------	-----------------

Airport Management System			
Nutzung	20267	Monat	330,00 €

Ausweiswesen			
Fremdkosten RP Tübingen ZÜP	40105	VORG	39,00 €
Fremdkosten RP Ablehnung	40106	VORG	120,00 €
Verwaltungsaufwand Neuantrag/Wiederholung	40107	VORG	39,00 €
Ausweiskarte incl. Druck	40109	STK	35,00 €
Chip	40110	STK	29,00 €
Erstprogrammierung Ausweis/Chip	40111	VORG	35,00 €
Umprogrammierung Ausweis/Chip	40112	VORG	25,00 €
Praxis Luftsicherheitsschulung 1 Std.	40113	VORG	39,00 €
Theorie Luftsicherheitsschulung E-Learning 3 Std.	40114	VORG	65,00 €
Verlust & Sperrung	40115	VORG	170,00 €
Sonstiges/Weiterberechnung Material	40116	VORG	je nach Kosten
Vorfeldplakette	40110	STK	19,00 €

Bergung			
Bergedolli	20214	STD	60,00 €
Bergungsmaterial je 30 Min.	20210	EINHEIT	40,00 €
Hebekissen	20212	STD	90,00 €
Kombitraverse	20211	STD	90,00 €

Betankung / AirBP-Agentur			
Aero BP 80 je Liter	20160	LITER	Preis auf Anfrage
Aero BP 15W50 je Liter	20157	LITER	
Aero BP W100 je Liter	20158	LITER	
Aero BP W80 je Liter	20159	LITER	
Aero Jet je Liter mineralölsteuerpflichtig	20222	LITER	
Aero Jet je Liter mineralölsteuerfrei	20226	LITER	
Avgas je Liter mineralölsteuerpflichtig	20223	LITER	
Diesel je Liter	20213	LITER	
Fahrzeugöl 100 je Liter	20165	LITER	
Jet A1 je Liter mineralölsteuerpflichtig	20224	LITER	
Jet A1 je Liter mineralölsteuerfrei	20225	LITER	
Super je Liter	20078	LITER	

<u>Leistung</u>	<u>Artikel-Nr.</u>	<u>Einheit</u>	<u>VK-Preis</u>
-----------------	--------------------	----------------	-----------------

Betriebsmittel			
Ballastsack 25 kg	20175	EINHEIT	6,60 €
Bereitstellung Feuerlöscher	20215	VORG	29,00 €
„Firetrainer“ pro Schulung incl. Gas	20194	EINHEIT	350,00 €
Kohlendioxidlöscher 2 kg	20180	STK	95,00 €
Kohlendioxidlöscher 5 kg	20183	STK	160,00 €
Kohlendioxidlöscher 30 kg	20182	STK	1030,00 €
Löschdecke	20176	EINHEIT	29,00 €
Löschdecken Behälter	20177	EINHEIT	29,00 €
Müllentsorgung	20216	KG	15,00 €
Öbindemittel (Sack)	20185	EINHEIT	60,00 €
Ölbinder Entsorgung pro Sack	20197	STK	115,00 €
Pulverlöscher 6 kg	20191	STK	65,00 €
Pulverlöscher 12 kg	20188	STK	90,00 €
Pulverlöscher 50 kg	20189	STK	880,00 €
Schaumlöscher 9 kg	20192	STK	105,00 €
Schaummittel AFFF	20193	LITER	8,40 €
Schulungslöscher	20195	STK	35,00 €
Streumittel (48 kg)	20155	EINHEIT	98,00 €
Treibstoffkälteschutz	20156	LITER	2,90 €
Wasserlöscher W5 AKS	20178	EINHEIT	95,00 €
Wasserlöscher W6 AKM	20179	EINHEIT	115,00 €

Cleaning			
Basic Cleaning	20249	SITZ	4,90 €
Night stop Cleaning	20248	SITZ	0,95 €
Transit Cleaning	20246	SITZ	0,78 €

Diverse Entgelte			
Bearbeitungsgebühr je Rechnung	40011	STK	3,90 €
Bankgebühr je Vorgang	40012	VORG	5,90 €
Filmaufnahmen gewerbl. 1. Stunde	40013	STD	115,00 €
Filmaufnahmen gewerbl. je weitere Stunde	40003	STD	95,00 €
Fotoaufnahmen gewerbl. 1. Stunde	40014	STD	59,00 €
Fotoaufnahmen gewerbl. je weitere Stunde	40015	STD	49,00 €
Vorabendcheckin pro Passagier	40150	STK	2,70 €
Werbemaßnahmen nach Anmeldung je Stunde	40151	STD	590,00 €
Zusätzlicher Ramp-Check Audit	10105	STD	295,00 €

<u>Leistung</u>	<u>Artikel-Nr.</u>	<u>Einheit</u>	<u>VK-Preis</u>
Enteisung			
Enteisungsmittel (je Liter)	20034	LITER	3,05 €
Airbus A 319 (A319)	20262	VORG	546,00 €
Airbus A 320	20142	VORG	630,00 €
Airbus A 321	20146	VORG	704,00 €
ATR 72	20145	VORG	326,00 €
Boeing 717	20147	VORG	415,00 €
Boeing 727	20148	VORG	825,00 €
Boeing 737-200 / -300 / -500 / -600	20049	VORG	478,00 €
Boeing 737-400 / - 700 / -800 / -900	20029	VORG	546,00 €
Boeing 757-200 / -300	20032	VORG	825,00 €
Boeing 767-200 / -300	20033	VORG	1229,00 €
Challenger 650 (CL60)	20150	VORG	252,00 €
CRJ-700	20263	VORG	326,00 €
CRJ-900/ CRJ-1000	20058	VORG	415,00 €
Dash 8-300 / Fokker 50 / Saab 2000 / CRJ-100 / CRJ-200	20028	VORG	252,00 €
Dash 8-400	20144	VORG	326,00 €
Embraer 135 / 145	20149	VORG	252,00 €
Embraer 170 / 175	20056	VORG	368,00 €
Embraer 190 / 195	20055	VORG	415,00 €
Fokker 70	20143	VORG	326,00 €
Fokker 100	20030	VORG	415,00 €
MD 80 / MD 83 / MD 88 / MD 90	20031	VORG	630,00 €
BAe 146-200 / -300 / Avro RJ 85	20045	VORG	415,00 €
Gulfstream 4 (GLF4)	20141	VORG	415,00 €
LFZ bis einschl. 5.700 kg MTOM	20026	VORG	121,00 €
LFZ von 5.701 kg – 14.000 kg MTOM	20027	VORG	189,00 €
LFZ von 14.001 kg – 20.000 kg MTOM	20140	VORG	268,00 €

Nicht aufgeführte LFZ-Typen werden entsprechend eingestuft.

<u>Leistung</u>	<u>Artikel-Nr.</u>	<u>Einheit</u>	<u>VK-Preis</u>
-----------------	--------------------	----------------	-----------------

Fahrzeuge / Geräte			
Aggregat 20 KV	20018	STD	69,00 €
Anhänger groß	20126	STD	60,00 €
Anhänger klein	20124	STD	39,00 €
Anlassaggregat (GPU) je 30 Min.	20004	EINHEIT	39,00 €
Arbeitsbühne (Steigerwagen) je 30 Min.	20005	EINHEIT	89,00 €
Blinklampe (Flugzeugnachtmarkierung) je 12 STD	20006	EINHEIT	2,90 €
Druckluftstartgerät und Bedienung je Anlassvorgang	20007	EINHEIT	105,00 €
Einsatzleitwagen	20132	STD	63,00 €
Entsorgungsfahrzeug	20011	STD	100,00 €
Feuerwehr-Löschfahrzeug FLF	20013	STD	220,00 €
Zusätzliche Fluggasttreppe (motorisiert)	20014	VORG	41,00 €
Schleppvorgang mit Rollwegbenutzung	20106	VORG	39,00 €
Schleppvorgang ohne Rollwegbenutzung	20105	VORG	25,00 €
Follow-me-car je Abholung	20015	EINHEIT	3,90 €
Frischwasser je Befüllung (einschl. 1.000 Liter)	20016	VORG	100,00 €
GAT Transfer pro Fahrt	20079	VORG	4,50 €
Hubstapler 2 T	20017	STD	89,00 €
Kabinenheizung klein	20023	STD	35,60 €
Kabinenheizung groß (90 kW)	20024	STD	69,00 €
Krankentransportwagen	20135	STD	120,00 €
Lichtmast – Anhänger 9 kV	20137	STD	87,00 €
LKW	20128	STD	61,00 €
Lüfter je 30 min.	20136	EINHEIT	29,30 €
Medizinische Hebebühne	20260	EINHEIT	88,00 €
Radlader	20129	STD	59,00 €
Räumzug groß (LKW und Kehrblasgerät)	20020	STD	93,00 €
Räumzug klein	20021	STD	70,00 €
Rüstwagen	20019	STD	144,00 €
Ein-/Aushallen mehrmotorig < 5.700 kg	20010	VORG	21,00 €
Ein-/Aushallen mehrmotorig 5.700 kg – 14.000 kg	20122	VORG	39,00 €
Ein-/Aushallen mehrmotorig mehrmotorig > 14.000 kg	20123	VORG	55,00 €
Toilettenservice (Befüllung/Entleerung)	20011	VORG	100,00 €
Triebwerkenteisung („Hot Air“)	20238	VORG	70,00 €
Trinkwasser (Entleerungsvorgang)	20077	VORG	50,00 €
Vorfelddbus je Fahrt	20139	VORG	30,00 €

Flugplatzbefeuerung			
Befeuerung SS+30 bis SR-30 je Stunde	20050	EINHEIT	28,00 €

<u>Leistung</u>	<u>Artikel-Nr.</u>	<u>Einheit</u>	<u>VK-Preis</u>
-----------------	--------------------	----------------	-----------------

Fracht			
bis einschl. 176 kg Fracht Pauschal	20051	PAUSCH	16,80 €
mehr als 176 kg je kg Fracht	20052	KILO	0,11 €

Gefahrgut			
Personal Kat. 7-12 Schulungsleiter	40120	STD	65,00 €
Personal Kat. 7-12 Unterlagen	40121	STK	15,00 €
Personal Kat. 7-12 Schulungsraum	40117	SCHULUNG	300,00 €
Shippers Declaration For Dangerous Goods	40122	EINHEIT	35,00 €

Hallenmiete			
Hallenmiete auf Anfrage			

Lärmschutzanlage es gilt die „Benutzungsordnung Triebwerksprobelaufstand“ in der jeweils gültigen Fassung			
Benutzung LFZ bis einschl. 5,7 t	20001	STD	17,80 €
Benutzung LFZ bis 14 t	20002	STD	35,00 €
Benutzung LFZ bis 25 t	20060	STD	58,00 €
Benutzung LFZ mehr als 25 t	20061	STD	74,00 €

Personal			
Betriebsleiter	20035	STD	89,00 €
Bereitschaft Heißbetankung mit Passagieren je 30min	20138	EINHEIT	165,00 €
Feuerwehrmann	20037	STD	49,00 €
Führung je Vorgang	20154	VORG	55,00 €
Hausmeister / Handwerker	20040	STD	39,20 €
Helfer	20043	STD	19,60 €
Leiter FFG-Feuerwehr	20036	STD	65,00 €
Mitarbeiter FKD	20152	STD	53,00 €
Mitarbeiter Vorfeld	20042	STD	38,00 €
Sanitäter	20038	STD	48,00 €
Schichtleiter Vorfeld	20039	STD	53,00 €
Schulung Feuerlöscher pro Person	20153	VORG	40,00 €
Stv. Leiter FFG-Feuerwehr	20151	STD	62,00 €

Schließanlage			
Einzelschlüssel	40111	STK	39,00 €
Gruppenschlüssel	40147	STK	52,00 €

<u>Leistung</u>	<u>Artikel-Nr.</u>	<u>Einheit</u>	<u>VK-Preis</u>
-----------------	--------------------	----------------	-----------------

Sonstiges			
Leitfahrzeug externe Fahrzeuge	20125	PAUSCH	280,00 €
Sondervorfeldfahrten zu Passagierabholung / - Anlieferung externe Zubringer	20270	VORG	70,00 €

VIP-Betreuung / Executive			
<u>VIP Arrival</u> - Abholung am Lfz mit eigenem / VIP-Fahrzeug - Gepäcktransport zum Fahrzeug - Erleichterte Einreise	20053	PAUSCH	425,00 €
<u>VIP Departure</u> - Betreutes Check-In - Gesonderte Sicherheitskontrolle - Begleitung / Fahrt mit VIP-Fahrzeug zum Lfz. - Gepäcktransport zum Lfz - Erleichterte Ausreise	20053	PAUSCH	425,00 €
<u>Zusatzleistungen</u> - Roter Teppich - Dekoration - Rednerpult - Zusätzliche Begleitperson - Zusätzliche Fahrt je Abholung		STK STK STK STD VORG	Preis auf Anfrage

Vorfeldplakette			
Vorfeldplakette FFG	40110	STK	19,00 €
Vorfeldplakette LSC	40136	STK	19,00 €
Vorfeldplakette Zeppelin	40146	STK	19,00 €

Weitere Entgelte auf Anfrage.